Amtliche Bekanntmachungen

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf vertreten durch den Vorstand

und

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster

der Knappschaft, Bochum

und den Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Gmünder Ersatzkasse GEK
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

I. Anwendungsbereich

- Der Impfstoffbedarf nach den Vereinbarungen über die Durchführung von Impfungen für Versicherte
 - der Allgemeinen Ortskrankenkassen
 - der Betriebskrankenkassen
 - der Innungskrankenkassen
 - der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
 - · der Knappschaft
 - der Ersatzkrankenkassen

sowie für

- Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst)
- · Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V

 Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern

ist zu Lasten der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu verordnen, sofern keine anders lautenden Regelungen vereinbart sind.

- Die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe sind nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten bzw. der Berechtigten der unter I.1. genannten Krankenkassen und anderen Kostenträger zu verwenden.
- 3. Nicht zulässig ist die Verwendung dieser Impfstoffe u. a. für
 - a) Privatpatienten,
 - b) Personen, die betreut werden nach dem
 - Bundesversorgungsgesetz
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Häftlingshilfegesetz
 - Heimkehrergesetz
 - Opferentschädigungsgesetz
 - Soldatenversorgungsgesetz
 - Asylbewerberleistungsgesetz, wenn keine Anspruchsberechtigung nach § 264 Abs. 2 SGB V besteht,
 - c) Personen, bei denen Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
 - d) Personen, bei denen Leistungspflicht des Arbeitgebers besteht.
- 4. Die Vereinbarung gilt für alle nach dem zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden geschlossenen Vertrag gemäß § 132 e SGB V vom 01.01.2009 zur Schutzimpfung berechtigten Ärzte in Nordrhein.

II. Verordnung von Impfstoffen

 Der Impfstoffbedarf soll kalendervierteljährlich bezogen werden - soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums möglich. Er ist möglichst zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse geboten, erfolgt die Verordnung auch im Einzelfall während des laufenden Quartals.

Die Verordnung von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung erfolgt zu Lasten der Kassenärztlichen Vereinigung - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - auf Muster 16. Arzneimittel, Sprechstundenbedarf und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Verordnungsblatt rezeptiert werden. Verordnete Impfstoffe sind in dem Statusfeld (8 und 9) "Impfstoffe" zu kennzeichnen.

 Das Verordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Ausstellungsdatums, des Kostenträgers (KV Nordrhein), des Arztnamens und die Unterschrift sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen.

Amtliche Bekanntmachungen

III. Begriff und Begrenzung der Impfstoffe

- Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die Impfstoffe nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung verordnungsfähig (s. Anlage 1).
- Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.

IV. Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

- Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 2. Preisgünstige Bezugswege müssen genutzt werden.
- 3 Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen der Patienten zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Impfleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 4. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpakkungen unter Beachtung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse zu verordnen.
- 5. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

V. Prüfung des Impfstoffbedarfs

- Für die Prüfung von Impfstoff-Verordnungen gilt die gemeinsame Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß § 106 SGB V (Prüfvereinbarung).
- Die Erfassung der Kosten für nach dieser Vereinbarung verordnete Impfstoffe erfolgt unabhängig von der Erfassung der Kosten für verordneten Sprechstundenbedarf.

VI. Inkrafttreten und Kündigung

- Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom O1.01.2009 in Kraft und löst die Vereinbarung vom O2.01.2008 ab. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Impfstoffanforderungen im Sprechstundenbedarf.
- Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Auf Antrag eines Ver-

tragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden. Wird der zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden geschlossene Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 132 e SGB V von einem Vertragspartner gekündigt, endet diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt.

Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster, Bochum, den 10.03.2009

Anlage 1:

Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen

Diphtherie

Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)

Haemophilus-influenzae Typ b (Hib)

Hepatitis A (HA)

Hepatitis B (HB)

HPV

Influenza

Masern

Meningokokken

Mumps

Pertussis

Pneumokokken

Poliomyelitis

Röteln

Tetanus

Varizellen

Es gilt die jeweils aktuelle Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SRL).

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 2:

Abrechnungsregel		Dokumentationsnummer*		
Impfungen	erste Dosen ei- nes Impfzyklus, bzw. unvollstän- dige Impfserie	letzte Dosis ei- nes Impfzyklus nach Fachinfor- mation	Auffri- schungs- impfung	Vergütung in €
Diphtherie (Standardimpfung)	89100A	89100B	89100R	7,00 €
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Diphtherie	89101A	89101B	89101R	7,00 €
- sonstige Indikationen				
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102A	89102B	89102R	7,00 €
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung)	89103A	89103B		7,00 €
- Säuglinge und Kleinkinder				
Haemophilus influenzae Typ b	89104A	89104B		7,00 €
- sonstige Indikationen				
Hepatitis A	89105A	89105B	89105R	7,00 €
Hepatitis B (Standardimpfung)	89106A	89106B		
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Hepatitis B	89107A	89107B	89107R	7,00 €
- sonstige Indikationen				
Hepatitis B Dialysepatienten	89108A	89108B	89108R	7,00 €
Humane Papillomarviren (HPV)	89110A	89110B		89110A zweimal mit 7,00 €, 89110E mit 11,00 €
- Mädchen und weibl. Jugendliche 12-17 Jahre				
Influenza (Standardimpfung)	89111			5,80 €
- Personen über 60 Jahre				
Influenza	89112			5,80 €
- sonstige Indikationen				
Masern (Erwachsene)	89113			7,00 €
Masern (Kinder)	89153			7,00 €
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)	89114			7,00 €
- Kinder				
Meningokokken	89115A	89115B	89115R**	7,00 €
- sonstige Indikationen				
Pertussis (Standardimpfung)	89116A	89116B	89116R	7,00 €
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Pertussis	89117A	89117B		7,00 €
- sonstige Indikationen				
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)	89118A	89118B		7,00 €
- Kinder bis 24 Monate				
Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung)	89119			7,00 €
- Personen über 60 Jahre				
Pneumokokken	89120		89120R	7,00 €
- Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit				

Rheinisches Ärzteblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Poliomyelitis (Standardimpfung)	89121A	89121B	89121R	7,00 €
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Poliomyelitis	89122A	89122B	89122R**	7,00 €
- sonstige Indikationen				
Röteln (Erwachsene)	89123			7,00 €
Röteln (Kinder)	89163			7,00 €
Tetanus	89124A	89124B	89124R	
Varizellen (Standardimpfung)	89125A	89125B		7,00 €
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Varizellen	89126A	89126B		7,00 €
- sonstige Indikationen				
Diphtherie, Tetanus (DT) (Kinder)	89200A	89200B		8,25 €
Diphtherie, Tetanus (Td) (Erwachsene)	89201A	89201B	89201R	8,25 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und eine Hepatitis B Impfung	89202A	89202B		8,25 €
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203A	89230B		8,25 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DtaP)	89300A	89300B		8,25 €
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301A	89301B		8,25 €
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302R***	8,25 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303R***	8,25 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400R***	15,00 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401A	89401B		15,00 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis,Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500A	89500B		15,00 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis,Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600A	89600B		15,00 €

^{*} Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung -89111-; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung -89112-. Bei der Influenzaimpfung von Kindern unter 36 Monaten und bei erstmaliger Influenza-Impfung von Kindern unter 13 Jahren ist die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren."

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.

Jede weitere Impfung bei einem Arzt-Patienten-Kontakt wird mit 4,02 € vergütet. (Im Rahmen der Abrechnung führt die KV eine automatische Kennzeichnung der betroffenen SNR mit H durch.)

^{**} keine routinemäßige Auffrischung

^{***} Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 Schutzimpfungsrichtlinie beachten.